BBBank eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf



Stichtag	30.09.2025
Referenz	30.09.2024

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Vernaitiis Offiaur zur Deckungsmasse	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	75,00	40,00	79,22	43,56	67,45	37,20	
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	111,91	79,93	114,42	80,14	99,45	69,30	
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Überdeckung in %	49,22%	99,82%	44,44%	83,98%	47,45%	86,31%	
Überdeckung	36,91	39,93	35,20	36,58	32,01	32,10	
Gesetzliche Überdeckung **	3,06	1,70	1,58	0,87		-	
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	33,85	38,23	33,62	35,71			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbr	Pfandbriefumlauf		gsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	
bis zu sechs Monate	0,00	0,00	1,47	0,79	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	0,00	1,11	0,92	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	0,00	1,84	1,25	0,00	0,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	0,00	1,55	1,23	0,00	0,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	9,14	3,17	0,00	0,00	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	0,00	0,00	3,34	8,89	0,00	0,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	5,00	0,00	2,52	3,00	0,00	0,00	
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	70,00	40,00	90,85	60,59	65,00	35,00	
über 10 Jahre	0.00	0.00	0.09	0.09	10.00	5.00	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.09.2025	30.09.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.09.2025	30.09.2024
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,51	0,39
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	30	30
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	6,93	6,87
Liquiditätsüberschuss	6.41	6 48

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.09.2025	30.09.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	100,00%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		tress-Barwert Zinsstress-Barwert		Währungsstress-		Nettobarwert in		Währungsstress-	
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckungsmassen		des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

	Verteilung der Deckungswerte	30.09.2025	30.09.2024							
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)										
	bis zu 300 Tsd. €	93,50	68,57							
	mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	6,41	4,36							
	mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	0,00	0,00							
	mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00							

na	nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)							
	wohnwirtschaftlich	99,91	72,93					
	gewerblich	0,00	0,00					

Weitere Kennzahlen		30.09.2025	30.09.2024
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	3,21	2,74
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	54,40%	53,38%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	99,91	72,93
Anteil am Gesamtumlauf	in %	133,22%	182,32%

na	nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
	Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
	Bundesrepublik Deutschland	30.09.2025	48,56	50,72	0,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,91
	Bundesrepublik Deutschland	30.09.2024	31,63	40,69	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72,93
	Summe	30.09.2025	48,56	50,72	0,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	99,91
	Summe	30.09.2024	31,63	40,69	0,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72,93

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

(Angaben in Mio. Euro)

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderun § 19 (1) Nr.	_	Forderun § 19 (1) Nr.	gen i.S.d. 3 PfandBG	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG	
	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Stichtag	Summe	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Satz 1 Nr. 2 a) und b) PfandBG		Forderungen gem. § 19 (1) Satz 1 Nr. 3 a) bis c) PfandBG		
	§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat			Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
В	Bundesrepublik Deutschland EU-Institutionen	30.09.2025	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
		30.09.2024	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00
		30.09.2025	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00
		30.09.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	30.09.2025	12,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12,00
Julillie	30.09.2024	7,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7,00	

IV) Weitere Kennzahlen

(Angaben in %)

Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.09.2025	30.09.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

V) Übersicht über rückständige Leistungen

(Angaben in Mio. Euro)

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	30.09.2025	30.09.2024
Anteil der rückständigen Deckungswerte		
gemäß Art. 178 Absatz 1	0,00%	0,00%
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat		g der mind. 90 igen Leistungen	soweit der jev mindestens 5	dieser Forderungen, weilige Rückstand % der Forderung eträgt
<u></u>	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

VI) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

	§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG				
ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)					
	30.09.2025	30.09.2024			
	-	4.			

VII) Anhang des Jahresabschlusses

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirt	schaftlich	gewerblich	
9 20 (2) NI. 3 FIAIIUBG	30.09.2025	30.09.2024	30.09.2025	30.09.2024
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	÷	-	÷
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	÷	-	÷
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	÷	-	÷
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	÷	-	÷